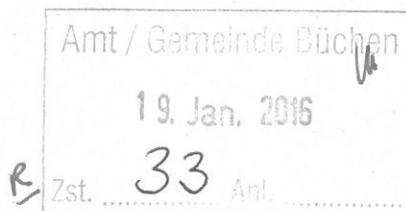




Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Amtsvorsteher  
des Amtes Büchen  
21514 Büchen



Fachdienst: Ordnung    Ansprechpartner/in: Herr Pahl  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 065  
Telefon: (04541) 888-275  
Fax: (04541) 888-311  
e-Mail: Pahl@Kreis-RZ.de  
Mein Zeichen: 140-108  
Datum: 18.01.2016

## Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Büchen

Ihr Schreiben vom 11.12.2015 - Az.: 302/fra -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der mit o. a. Schreiben übersandten Gemeindeverordnung ist anzumerken, dass eine Regelung über das in Kraft treten der Verordnung fehlt.

Ich bitte um Mitteilung, wann die Verordnung in Kraft treten soll.

Darüber hinaus ist Folgendes anzumerken:

1. Die Präambel sollte wie folgt lauten: „Aufgrund der §§ 174, 175 und 55 Abs. 2 .....“
2. § 2 Abs. 4 regelt, dass das Rauchen auf dem Gelände des Busbahnhofs am Schulweg insbesondere zum Schutze der Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schulzeiten verboten ist.

Diese Regelung sollte meines Erachtens klarer formuliert werden. Darüber hinaus sollte durch eine beigefügte Lagekarte deutlich gemacht werden, für welchen Bereich das Rauchverbot gilt.

Zum Beispiel:

Auf dem Gelände des Busbahnhofs am Schulweg (siehe Anlage) gilt ein Rauchverbot.

3. In § 5 wird geregelt, dass Hecken so zu pflegen sind, dass die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht beeinträchtigt wird.

Es bedarf hier keiner besonderen Nennung der Gehwege, da gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung die Gehwege zu den öffentlichen Straßen gehören.

4. In § 8 Abs. 2 ist die Fundstelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes wie folgt zu zitieren:

Sitz: Barlachstraße 2,  
23909 Ratzeburg  
Zentrale: 04541/ 888-0  
Telefax: 04541/ 888-306  
E-Mail: info@kreis-rz.de

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Mo. - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:  
Kreissparkasse Ratzeburg  
Kto.-Nr.: 110 000, BLZ: 230 527 50  
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00  
BIC: NOLADE21RZB

Postbank Hamburg  
Kto.-Nr.: 96 76 201, BLZ: 200 100 20  
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01  
BIC: PBNKDEFF

„.....in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), mit einer .....“

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. All' or similar, written in a cursive style.

# **GEMEINDEVERORDNUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IN DER GEMEINDE BÜCHEN**

Aufgrund der §§ 174, 175 und 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 322), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Büchen nach Vorlage der Gemeindevertretung am 23.02.2016 gem. § 55 Abs. 3 LVwG und nach Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.01.2016 gem. § 55 Abs. 4 S. 1 LVwG folgende Gemeindeverordnung:

## **§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen und deren Zubehör auf dem Gebiet der Gemeinde Büchen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gem. § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631). Danach gehören zu den Straßen insbesondere:
  1. der Straßenkörper, einschließlich Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Gehwege und Radwege,
  2. der Luftraum über der Straße,
  3. das Zubehör, also Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit des Straßenverkehrs oder dem Anliegerschutz dienen, einschließlich der Lärmschutzanlagen, und die Bepflanzung,
  4. die Nebenanlagen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
  1. Park-, Grün- und sonstige Erholungsanlagen,
  2. Friedhöfe und Gedenkplätze,
  3. Kinderspielplätze und Jugendfreizeitflächen (z.B. Bolzplätze, Spielwiesen),
  4. Straßenbegleitgrün, bepflanzte Verkehrsflächen wie z.B. Mittelinseln von Kreisverkehrensofern sie von der Gemeinde Büchen unterhalten werden. Zu den Anlagen gehören auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der Anlagen. Gegebenenfalls vorhandene spezielle Benutzungssatzungen oder -ordnungen für die Anlagen bleiben unberührt.
- (4) Über das in § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG genannte Zubehör hinaus, gelten als Zubehör von Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung auch
  1. Gegenstände zur Verschönerung und Ausgestaltung, insbesondere Kunstobjekte und Mobiliar,
  2. Abfallbehälter,

3. Beleuchtungseinrichtungen,
4. Informations- und Hinweiseinrichtungen wie z.B. Schilder und Schaukästen,
5. Einrichtungen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, insbesondere Bushalteunterstände und dazugehörige Bänke

## **§ 2 Verhaltensregeln**

- (1) Straßen, Anlagen und ihr Zubehör dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Sache und der Zweckbestimmung, insbesondere der Widmung, ergibt.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
  1. aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder Anpöbeln),
  2. Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen und Gläsern),
  3. das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit,
  4. Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen und Pöbeln,
  5. das Benutzen von Buswarteeinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
  6. das Nächtigen in Anlagen.
- (3) In Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Parken ist hier unzulässig.
- (4) Auf dem Gelände des Busbahnhofs am Schulweg (s. Anlage 1) gilt ein Rauchverbot.

## **§ 3 Verbot von Verunreinigungen, Beschädigungen**

- (1) Straßen, Anlagen und deren Zubehör dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Verursacherin oder der Verursacher einer Beeinträchtigung im Sinne des ersten Satzes hat die Beeinträchtigung unverzüglich fachgerecht zu beseitigen oder die Beseitigung fachgerecht zu veranlassen.
- (2) Es ist verboten, Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen und -schachteln, Zeitungen, Kaugummis, Dosen, Einweggeschirr und sonstige Verpackungsmaterialien außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen.

- (3) Die auf Straßen und in Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Befüllen mit Haus- oder Gewerbeabfällen, ist verboten. Die Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen wie z.B. Altpapier und Glas dürfen nur mit den entsprechenden Rohstoffen befüllt werden.
- (4) Die Regelungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Büchen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

#### **§ 4 Hunde**

- (1) Es ist verboten Hunde mitzunehmen in
  1. Kirchen, Kindergärten und Schulen,
  2. Vortrags- und Versammlungsräume sowie
  3. das Waldschwimmbad Büchen und andere Badeplätze,
  4. Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

- (2) Wer einen Hund ausführt muss dafür sorgen, dass dieser Straßen und Anlagen nicht verunreinigt und Passanten nicht belästigt. Anfallender Hundekot ist sofort zu beseitigen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

#### **§ 5 Hecken**

Hecken sind so zu pflegen, dass die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch Einengung der Gehwegbreite oder Sichtbehinderungen durch Überhang in Kurvenbereichen oder Verdecken von Verkehrszeichen.

#### **§ 6 Werbematerialien**

- (1) Wer in Straßen oder Anlagen Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial) verteilen oder anbringen will oder Stellschilder aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Büchen. Der schriftliche Antrag ist zu richten an den Bürgermeister der Gemeinde Büchen, Ordnungsamt, Amtsplatz 1, 21514 Büchen.
- (2) Wer Werbematerial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und Anlagen sofort zu beseitigen.

- (3) Für das Verteilen von Schriften oder Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Auch in diesen Fällen besteht jedoch die Verpflichtung nach Abs.2.

### **§ 7 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Büchen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen zulassen. Der Antrag ist an den Bürgermeister der Gemeinde Büchen, Ordnungsamt, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, zu stellen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer
- a. entgegen § 2 Abs. 2 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere durch aggressives Betteln, Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss, Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit, Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen und Pöbeln, das Benutzen von Buswarteinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln oder Nächtigen in Anlagen,
  - b. entgegen § 2 Abs. 3 S.1 in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege Rad fährt,
  - c. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Anlagen mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen oder Anhängern befährt,
  - d. entgegen § 2 Abs. 3 S. 3 in Anlagen parkt,
  - e. entgegen § 2 Abs. 4 auf dem Gelände des Busbahnhofs raucht,
  - f. entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 Straßen, Anlagen und deren Zubehör beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, ohne das eine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt,
  - g. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 die von ihm verursachte Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 nicht beseitigt oder beseitigen lässt,
  - h. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt,
  - i. entgegen § 3 Abs. 3 die Abfallbehälter mit Haus- oder Gewerbemüll befüllt,
  - j. entgegen § 3 Abs.3 die Sammelbehälter mit anderen als den vorgesehenen Rohstoffen befüllt,
  - k. entgegen § 4 Abs. 1 Hunde an die dort genannten Stellen mitnimmt oder dort laufen lässt,
  - l. entgegen § 4 Abs. 2 anfallenden Hundekot nicht sofort beseitigt,
  - m. entgegen § 5 seine Hecken nicht so pflegt, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird,
  - n. entgegen § 6 Abs. 1 Werbematerialien ohne die erforderliche Erlaubnis verteilt oder anbringt,
  - o. entgegen § 6 Abs. 2 S. 1 die Verunreinigung durch weggeworfenes Werbematerial nicht sofort beseitigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 175 Abs. 4 LVwG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz – OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I. S. 706) mit einer Geldbuße von 5,- bis 1.000,- Euro geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

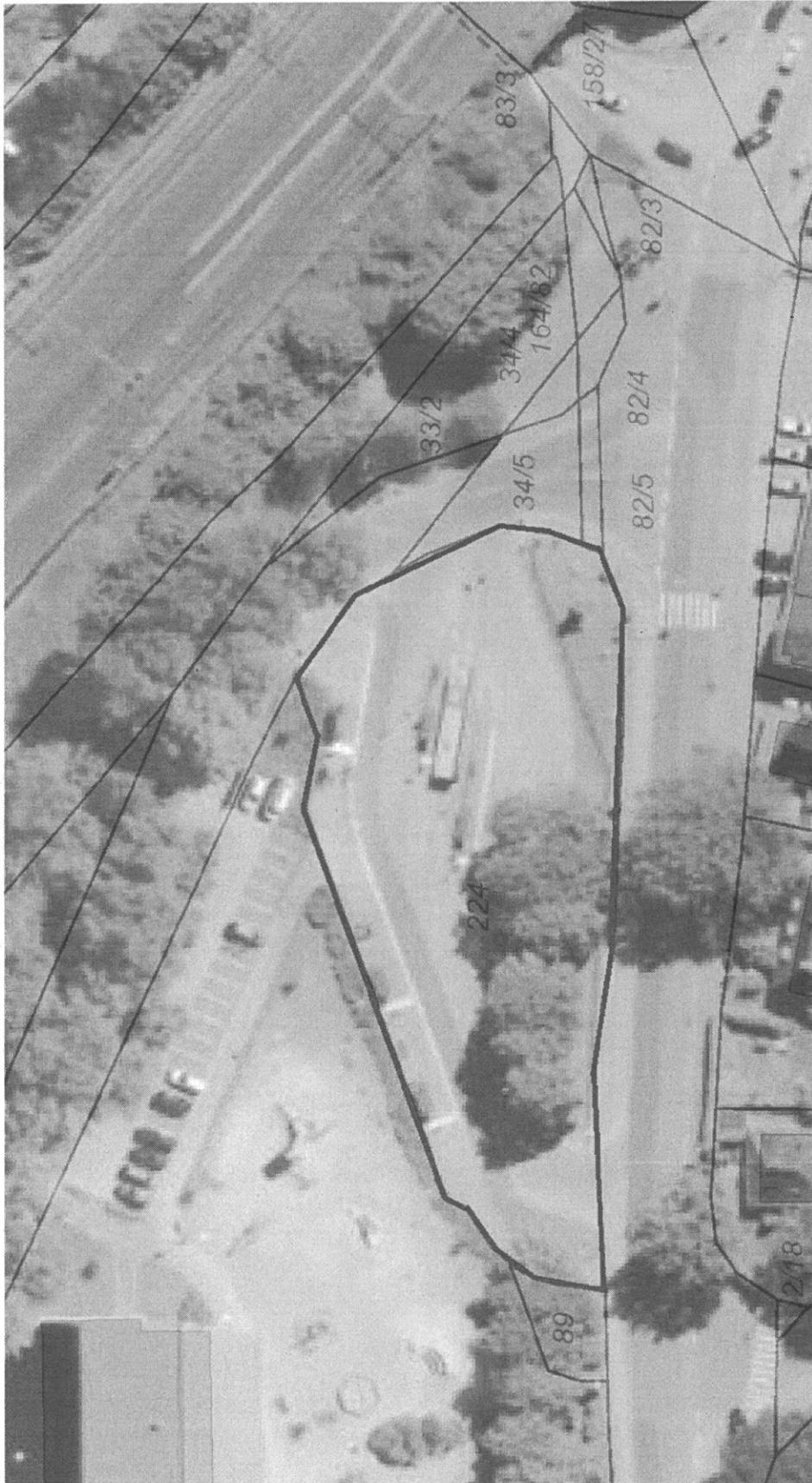
Diese Verordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Sie tritt 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Büchen vom 14.03.2011 außer Kraft.

Büchen, den 23.02.2016

Gemeinde Büchen  
-Der Bürgermeister-

Uwe Möller

Anlage 1





Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister  
der Gemeinde Büchen  
- Ordnungsamt -  
21514 Büchen



Fachdienst: Ordnung  
Ansprechpartner/in: Herr Pahl  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 065  
Telefon: (04541) 888-275  
Fax: (04541) 888-311  
e-Mail: Pahl@Kreis-RZ.de  
Mein Zeichen: 140-108  
Datum: 27.01.2016

## Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Büchen

Ihre e-mail vom 26.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) genehmige ich die mit o. a. e-mail übersandte Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Büchen.

Aufgrund der von Ihnen vorgenommenen Änderungen ist die Gemeindeverordnung der Gemeindevertretung erneut gemäß § 55 Abs. 3 LVwG vorzulegen.

Einen entsprechenden Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung bitte ich mir zu gegebener Zeit ebenfalls vorzulegen wie ein ausgefertigtes Exemplar der Gemeindeverordnung (es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Ausfertigungsdatum erst nach meiner Genehmigung und nach Vorlage der Gemeindeverordnung bei der Gemeindevertretung liegen darf).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Sitz:** Barlachstraße 2,  
23909 Ratzeburg  
**Zentrale:** 04541/ 888-0  
**Telefax:** 04541/ 888-306  
**E-Mail:** info@kreis-rz.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. - Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Mo. - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Internet:** www.kreis-rz.de

**Konten des Kreises:**  
Kreissparkasse Ratzeburg  
Kto.-Nr.: 110 000, BLZ: 230 527 50  
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00  
BIC: NOLADE21RZB

Postbank Hamburg  
Kto.-Nr.: 96 76 201, BLZ: 200 100 20  
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01  
BIC: PBNKDEFF

